

es im Sinne der jüngeren Judikatur des VfGH (stellvertretend für viele: Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008, zur verfassungskonformen Interpretation der Regulierungsakte der historischen Agrarbehörde wohl **keinen Unterschied** machen kann, ob die verfassungswidrige Eigentumsübertragung von Gemeindegut auf eine Agrargemeinschaft durch einen Regulierungsplan oder durch einen anderen, im Rahmen eines agrarbehördlichen Regulierungsverfahren erlassenen (Regulierungs)Bescheid vonstatten gegangen ist. Für den erkennenden Agrarsenat sind **formalrechtliche Gesichtspunkte dieser Art nicht geeignet**, dem den Gemeinden verfassungsgerichtlich garantierten Substanzwert an Gemeindegutsagrargemeinschaften im Wege zu stehen, zumal der Fokus des Verfassungsgerichtshofes in seiner Rechtsprechung zu Gemeindegutsfragen im Kontext agrarischer Regulierungen (siehe ebenso VfSlg. 18.446/2008) aus Sicht des Landesagrarsenates **vor allem auf die materiellen Inhalte** respektive Rechtsfolgen agrarbehördlicher Entscheidungen, mit welchem Gemeindegut auf Agrargemeinschaften übergegangen ist, gerichtet ist. **Geleitet von diesen teleologischen Überlegungen** sieht der Landesagrarsenat das weitere Tatbestandsmerkmal („Grundstücke, die durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden“) hinsichtlich der im Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses angeführten Grundstücke der EZ 52 ebenso als erfüllt an.

Dem Regulierungsbescheid vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, womit die Agrarbehörde die Liegenschaften des Regulierungsgebietes als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Eigentum bzw. hinsichtlich einer Regulierungsliegenschaft Miteigentum der Agrargemeinschaft Brand festgestellt hat, vermag der Landesagrarsenat nicht jene Bedeutung beizumessen wie dies die Erstbehörde getan hat. Vielmehr kann der Landesagrarsenat **nach dem Ergebnis einer verfassungskonformen Auseinandersetzung** mit dem materiellen Gehalt dieser Regulierungsentscheidung **kein aus der Rechtskraft dieses Bescheides ableitendes Hindernis erkennen**, das einer Gemeindegutsfeststellung nach gegenwärtiger Rechtslage im Gefolge der nunmehr schon ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (beginnend mit dem Erkenntnis vom 01.03.1982 zu Zlen. G35/81, G36/81, G83/81 und G84/81 und fortführend mit dem Erkenntnis vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 usw.) im Wege stehen würde. Dabei wird der Landesagrarsenat von folgenden Rechtsüberlegungen geleitet:

Vorweg gilt zu bedenken, dass die Regulierungsbehörde mit ihrem Bescheid vom 04.09.1985 in ihrer rechtlichen Beurteilung und Behandlung des Gemeindegutes bzw. des ehemaligen Ortschafts- und Fraktionsgutes **offensichtlich die bereits zum Entscheidungszeitpunkt vorgelegene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 01.03.1982 zu Zlen. wie vorhin) negierte**. Ungeachtet dessen weist die gegenwärtige Rechtslage gegenüber jener den zitierten Bescheid tragenden Rechtsgrundlage des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 i. d. F. LGBl. Nr. 18/1984 bezüglich der verschiedenen Kategorien von agrargemeinschaftlichen Grundstücken im § 33 des TFLG 1996, im Besonderen die Kategorien des Gemeindegutes, wesentliche Unterschiede auf, sodass hinsichtlich dieses Regulierungsbescheides auch **nicht eine absolute Sperrwirkung** im Sinne von „res iudicata“ („entschiedene Sache“) aufgrund geänderter Rechtslage anzunehmen ist. Davon unbenommen hat sich aber in der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes deutlich herauskristallisiert, dass selbst die **Rechtskraft agrarbehördlicher Entscheidungen hinter die offenkundige Verfassungswidrigkeit von Eigentumsübertragungen von Gemeindegut mittels Regulierungsbescheiden auf Agrargemeinschaften derart zurückzutreten hat, dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut nicht untergegangen ist** (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, Zl. B 464/07: „...konnte nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein...“). Damit ist vielmehr im Sinne des vorzitierten VfGH-Judikats „Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist“.